

Zuletzt geändert von Jacobsen, Sven am 04.09.2019

VA-QS-RB-002 Qualitätssicherungsvereinbarung

Ausgabe an Betriebsfremde nur mit besonderer Genehmigung der FK-Ebene 2 oder höher.

geprüft und freigegeben (Datum, Name):	Sven Diembeck (CTO) Peter Handrich (Leitung Einkauf) Sven Jacobsen (Abteilungsleiter QM/QS)
--	---

Vereinbarung zur Qualitätssicherung und Beanstandungsbearbeitung (QSV)

Zwischen

Teckentrup GmbH & CO. KG

Industriestraße 50

33415 Verl

- nachfolgend Teckentrup genannt
- und
- nachfolgend Lieferant genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel- und Geltungsbereich
2. Qualitätssicherung durch den Lieferanten
3. Planung
4. Warenprüfungen
5. Qualitätsabweichungen
6. Auditierung des Lieferanten durch Teckentrup und Kundenschutz
7. Aktivitäten vor Serienstart – Erstbemusterung
8. Produkthaftung
9. Geheimhaltung
10. Laufzeit der Vereinbarung
11. Sonstiges
12. Besondere Vereinbarungen

1. Ziel- und Geltungsbereich

1.1

Die Qualität der TECKENTRUP-Produkte wird kontinuierlich optimiert, um die Kundenzufriedenheit gleichermaßen zu verbessern. Dieses sind die obersten Ziele auch in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit unserem Lieferanten. Um bei gleichzeitiger Rationalisierung und Reduzierung der Durchlaufzeiten diese Ziele zu erreichen, werden in dieser Vereinbarung insbesondere organisatorische und ablauforientierte Rahmenbedingungen, welche im Wesentlichen auch für eine reibungslose Beanstandungsbearbeitung erforderlich sind, vertraglich festgelegt.

Wir betrachten unsere Lieferanten als Partner und erwarten von Ihnen, dass diese sich an die in der Richtlinie beschriebenen Anforderungen halten und dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen den Unternehmen zu gewährleisten.

Teckentrup erwartet neben einer hohen Qualität, Flexibilität und Verlässlichkeit einen offenen Dialog, nur so kann eine langfristige, partnerschaftliche Zusammenarbeit gewährleistet werden.

1.2

Diese Vereinbarung zur aktiven Sicherung der Qualität und Beanstandungsbearbeitung, im Weiteren QSV genannt, liegt sämtlichen Kauf- und Liefergeschäften zwischen Teckentrup und dem Lieferanten zugrunde und gilt durch die Annahme der Bestellung seitens des Lieferanten als anerkannt. Zusätzlich zu dieser Richtlinie gelten die vereinbarten Bedingungen der jeweiligen Bestellung sowie die allgemeinen Einkaufsbedingungen in Ihrer jeweils geltenden Fassung. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Lieferantenbedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Als Lieferant gelten auch Lohnarbeiter und Dienstleister.

2. Qualitätssicherung durch den Lieferanten

2.1

Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an Teckentrup gelieferten Produkten und Dienstleistungen entsprechend aller von Teckentrup vorgegebenen oder mit Teckentrup vereinbarten Merkmalen voll eigenverantwortlich.

2.2

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, unterhält der Lieferant mindestens ein zertifiziertes und gültiges Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001, das eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität, der von ihm an Teckentrup gelieferten Produkte gewährleistet. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik und aufgrund Vereinbarungen mit Teckentrup zu verbessern und zu ergänzen.

Lieferanten, die über kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen müssen seitens Teckentrup auditiert werden (6.).

2.3

Teckentrup erwartet von seinen Lieferanten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Null-Fehler-Strategie zu realisieren. Auf Basis der vorhandenen Qualitätsdaten erfolgt eine regelmäßige Bewertung des Lieferanten durch Teckentrup. Unter Berücksichtigung dieser Bewertung sowie der Qualitätsreports (siehe 2.3.1) des Lieferanten hat der Lieferant gegenüber Teckentrup seine Maßnahmen zur Erreichung seiner Null-Fehler Strategie vorzustellen. Der Kunde wird nur dann langfristig mit Teckentrup und somit auch mit den Lieferanten zusammenarbeiten, wenn er von der Qualität unserer Produkte überzeugt ist.

2.3.1

Der Lieferant fertigt in einem jährlichen Intervall einen Qualitätsreport an und stellt ihn Teckentrup zur Verfügung. Folgende Inhalte sind mindestens Bestandteil des Qualitätsreports:

- a) Den Jahrestrend von fehlerbehafteten Teilen bezogen auf die jeweils gelieferte Gesamtmenge
- b) Maßnahmenplan bzgl. der Beanstandungen und Erreichung des Null-Fehler-Ziels
- c) Änderungen und Entwicklung des QM-Systems

Der auszuführende Report ist an keine Vorlage gebunden.

3. Planung

3.1

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass stets nach den letztgültigen Bestellnormen bzw. den aktuellen technischen Unterlagen gefertigt, geprüft, und geliefert wird.

3.2

Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu prüfen, um sicherzustellen, dass

- die Vertragsanforderungen angemessen dokumentiert sind;
- von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben oder Vereinbarungen abweichende Anforderungen geklärt sind;
- der Lieferant die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt.

3.3

Der Lieferant führt für die zur Herstellung, der an Teckentrup zu liefernden Produkte, geeignete Risikoanalysen durch und aktualisiert diese bei allen auftretenden Abweichungen der Produkt- und Prozessqualität sowie bei Änderungen am Prozess.

Die Auswahl der Methode zur Risikoanalyse obliegt dem Lieferanten. Die Risikoanalyse muss Teckentrup auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden können und mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Auslaufen des Produktes archiviert werden. Alle die Produktsicherheit betreffenden Parameter sind in der Analyse einzubeziehen. Im Produktionslenkungsplan sind die Ergebnisse der Risikoanalyse, Erfahrungen von ähnlichen Prozessen und Produkten sowie weiteren Eingaben zu berücksichtigen. **Der Produktionslenkungsplan bildet für den Lieferanten die Basis für die Planung der Serienprüfungen unter Berücksichtigung der festgelegten Mess- und Prüfmittel.**

Schwerpunkte sind:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe...)
- Kapazität und Beschaffung (Material, Betriebs- und Prüfmittel, Unterauftragnehmer)
- Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand
- Umweltschutz bei Prozessen und Verpackung

3.4

Die Durchführung der Analysen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

3.5

Für Lieferungen und Leistungen, die von Vorlieferanten erbracht werden, ist der Lieferant vollumfänglich eigenverantwortlich. Der Lieferant sorgt durch umfängliche Wareneingangsprüfungen, dass die Forderungen der QSV auch durch seine Unterlieferanten erfüllt werden. Das bedeutet, dass der Lieferant die Qualitätssicherung seiner Unterlieferanten sicherstellen muss. Wird im Rahmen der Wareneingangsprüfung (4.1) ein Rohstoff, eine Fremdfertigung oder ein Kaufteil, welcher/s nicht mit den Bestellnormen oder technischen Unterlagen von Teckentrup übereinstimmt, weiterverarbeitet, so hat der Lieferant im Gewährleistungsfall eine Pauschale in Höhe von 50,- an Teckentrup zu zahlen.

3.6

Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher, sodass eine ausreichende Eingrenzung mangelhafter Warenmengen im Falle eines festgestellten Mangels möglich ist. **Die Waren sind sichtbar vom Lieferanten gemäß den Teckentrup Anliefervorschriften zu kennzeichnen**, damit im Mangelfall eine Identifizierung und anschließende Mitteilung der relevanten Daten (z. B. Lieferanten-Signierung, Chargen-Nummer und/oder Herstellwoche) für Teckentrup problemlos möglich ist.

3.7

Alle qualitätssichernden Maßnahmen des „Qualitätsmanagementsystem“ sind in einem entsprechenden Handbuch sowie ggf. in ergänzenden, betriebsinternen Qualitätssicherungsvorschriften und – anweisungen zu dokumentieren. Soweit im Einzelfall aufgrund eines begründeten Verlangens von Teckentrup erforderlich, sind diese Unterlagen Teckentrup vorzulegen.

4. Warenprüfungen

4.1

Der Lieferant verpflichtet sich die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfertigungen und Kaufteile eigenverantwortlich durchzuführen. Erst nach der Übereinstimmung mit den Bestellnormen und technischen Unterlagen von Teckentrup, dürfen die Rohstoffe und Produkte, die Teil der für Teckentrup zu erbringenden Leistung sind, bearbeitet, verarbeitet oder eingebaut werden. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.

4.2

Warenausgangskontrolle auf Identität, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen.

4.3

Die Wareneingangsprüfung durch Teckentrup beschränkt sich im Wesentlichen auf die Festlegung gem. §377 HGB:

- a) Transportschäden und Verpackungsschäden
Teckentrup prüft alle Warensendungen vom Lieferanten auf offensichtliche Transportschäden, d.h. Schäden, die äußerlich an der Verpackung erkennbar sind und den Rückschluss auf eine Beschädigung des Verpackungsinhalts zulassen.
- b) Identität, Menge
Teckentrup vergleicht zur Bestimmung der Identität die Angaben auf dem Lieferschein mit denen auf der Verpackung und stellt so fest, ob eine Falschliefierung oder ein Mengenfehler vorliegen.

4.4

Werden bei den Überprüfungen gemäß der Punkte 4.3 a und 4.3 b Transportschäden oder Abweichungen in Identität und/oder Menge festgestellt, so zeigt Teckentrup diese unter Angabe der betroffenen Menge und der Bestell-Nr. unverzüglich beim Lieferanten an.

Zeigen sich zu einem späteren Zeitpunkt Mängel auf, so wird die Anzeige des Mangels unverzüglich nach dessen Entdeckung gemacht (§377 HGB Abs. 3).

4.5

Bei Rückrufaktionen und anderen Maßnahmen von Endprodukten, die durch fehlerhafte Lieferantenteile verursacht werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Mitwirkung bei der Fehleranalyse, Kostenübernahme und Personalbereitstellung.

4.6

Unterliegen die Zuliefererteile besonderen gesetzlichen, behördlichen oder normativen (DIN, DIN-EN- oder DIN EN ISO-Normen) Anforderungen, so hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen vollumfänglich eingehalten und umgesetzt werden, ohne dass diese von Teckentrup explizit genannt werden.

Derartige Produkte mit besonderen Anforderungen, einschließlich deren Verpackungseinheiten, sind zulassungs- / normenkonform zu kennzeichnen. Abweichungen und Änderungen hinsichtlich der zulassungs- / normenkonformen Herstellung und Kennzeichnung der Lieferteile müssen gegenüber der Entwicklungsabteilung und dem Qualitätsmanagement bei Teckentrup unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden.

4.7

Hinsichtlich der Waren- und Produktkennzeichnung gilt die Teckentrup Anliefervorschrift in ihrer aktuellen Fassung und sind vom Lieferanten vollumfänglich umzusetzen. Die aktuelle Fassung steht Lieferanten auf der Teckentrup Homepage zur Verfügung.

4.8

Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für Teckentrup so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Qualitätsabweichungen

5.1

Grundsätzlich dürfen an Teckentrup nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden.

5.2

Ein Mangel wird dem Lieferanten von Teckentrup schriftlich mit einer Mangelanzeige oder Prüfbericht mit Referenz-/ Vorgangsnummer mitgeteilt. Der Lieferant bezieht sich im weiteren Verlauf der Beanstandungsbearbeitung stets auf die Teckentrup Bearbeitungsnummer.

5.3

Im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens dürfen Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsabweichungen dann ausgeliefert werden, wenn diese keine Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen und diese Abweichungen bei Teckentrup keine zusätzlichen Kosten verursachen. Allerdings muss die Qualitätsabweichung erst durch Teckentrup genehmigt werden, bevor die Ware ausgeliefert wird.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass mangelbehaftete Ware ohne Abweichungsgenehmigung nicht an Teckentrup ausgeliefert wird.

5.4

Reparierte oder nachgearbeitete Teile müssen entsprechend dem festgelegten Qualitätsprüfungsverfahren vor Wiederverwendung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

5.5

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, aktiv an der Ursachenfindung von Mängeln an Zulieferteilen mitzuwirken.

Teckentrup sorgt dafür, dass angezeigte, fehlerhafte Zulieferteile vom Kunden, sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu Teckentrup zurück retourniert werden. Danach werden diese Teile einer internen Prüfung bei Teckentrup unterzogen und das Prüfergebnis schriftlich durch Teckentrup dokumentiert.

Sofern der Lieferant dem nicht ausdrücklich bei Abschluss dieser widerspricht, erkennt der Lieferant die Prüfungen seiner Produkte durch Teckentrup an.

Teckentrup entscheidet eigenständig, in welchen Fällen die mangelhafte Ware zur Überprüfung an den Lieferanten retourniert werden und vom Lieferanten überprüft werden muss.

Teckentrup erhält nach Prüfung durch den Lieferanten einen Bescheid mit eindeutiger Aussage:

- Ware war defekt
oder
- Ware war nicht defekt

5.5.1

Zur Ursachenfindung von Mängeln an Zulieferteilen kann ein alleiniger Besuch durch den Lieferanten oder ein gemeinsamer Besuch von Teckentrup-Mitarbeitern und entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Lieferanten bei Teckentrup oder beim Kunden notwendig sein. Der Lieferant verpflichtet sich durch Annahme dieser Vereinbarung an solchen Besuchen auf Aufforderung von Teckentrup teilzunehmen, um im Interesse des gemeinsamen Kunden den Mangel zu beheben. Der Besuchstermin wird zwischen Teckentrup und dem Lieferanten abgestimmt.

5.5.2

Die Ergebnisse der Besuche bei Teckentrup-Kunden müssen durch den Lieferanten z. B. in Form von Besuchs- oder Einsatzberichten dokumentiert und Teckentrup unaufgefordert via E-Mail oder schriftlich an das Qualitätsmanagement zugestellt werden. Teckentrup behält sich ferner das Recht vor die Besuchs- und Einsatzberichte bis zu zwei Jahre rückwirkend nachzufordern.

5.6

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Teckentrup eine mangelhafte, bei Teckentrup befindliche Ware, innerhalb einer angemessenen Frist durch neue zu ersetzen und die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zurückzuholen. Wird die Rückholung der mangelhaften Ware nicht binnen der individuell mit Teckentrup verabredeten Frist nach Anzeige der mangelhaften Ware durch den Lieferanten organisiert, behält sich Teckentrup das Recht vor, nach letztmaliger Ankündigung, diese zulasten des Lieferanten zu entsorgen oder kostenpflichtig einzulagern.

5.7

Im Gewährleistungsfall ist Teckentrup berechtigt, die für die Bearbeitung der Reklamation entstehenden Aufwendungen, die auf einem schuldhaften Verhalten des Lieferanten beruhen, gegen Kostennachweis geltend zu machen. Mindestens wird der Lieferant allerdings mit 100,- belastet. Bei Wiederholungsfällen behält sich Teckentrup das Recht vor, den Betrag auf 200,- zu verdoppeln.

Ebenso ist Teckentrup berechtigt, im Fall der Nachbesserung oder Nacherfüllung mangelbehafteter Lieferteile die Kosten einer zweiten Wareneingangsprüfung ebenfalls erstattet zu bekommen.

Sollte der Qualitätsmangel erst nach der Montage bei einem Kunden auffallen, so ist Teckentrup ebenfalls berechtigt die Aus- und Einbaukosten vom Lieferanten zurückzuverlangen.

Um Sortierkosten zu vermeiden, ist der Lieferant auf Verlangen von Teckentrup ferner verpflichtet, eine gesamte Lieferung, in deren Rahmen ein Mangel festgestellt wurde, innerhalb einer von Teckentrup gesetzten, angemessenen Frist durch neue, fehlerfreie Ware zu ersetzen.

Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall zu belegen, dass der von Teckentrup geltend gemachte Aufwand nicht oder in geringerer Höhe angefallen ist.

5.8

Es gelten für die einzelnen Waren die vertraglich vereinbarten Mangelfristen. Sollte keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden sein, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Garantiefristen.

5.9

Bei Reklamationen durch Teckentrup hat der Lieferant unverzüglich Abstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und in Falle einer gesonderten Forderung durch Teckentrup in Form eines 8D-Reports termingerecht einzureichen.

Hier gilt die 1 – 5 – 10 Regel:

- 1 Tag: Innerhalb eines Arbeitstages müssen Teckentrup die Sofortmaßnahmen schriftlich genannt werden.
- 5 Tage: Innerhalb von fünf Arbeitstagen muss der Lieferant Teckentrup die Fehlerursache und die geplanten Abstellmaßnahmen mitteilen.
- 10 Tage: Innerhalb von zehn Arbeitstagen müssen die geplanten Abstellmaßnahmen umgesetzt und die Wirksamkeitsprüfung durchgeführt sein.

Anderweitige Fristen bedürfen in den Einzelfällen auf Antrag der schriftlichen Genehmigung durch Teckentrup. **Die Stellungnahmen mit den schriftlichen Maßnahmen müssen an das Qualitätsmanagement Teckentrup übermittelt werden.**

6. Auditierung des Lieferanten durch Teckentrup und Kundenschutz

6.1

Im Interesse der Absicherung der Qualitätsanforderungen seitens Teckentrup können sich Beauftragte Teckentrups und derer Kunden über das Herstellungs- und Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren.

6.2

In Fällen, in denen Lieferteile nach Zeichnungsvorgabe von Teckentrup oder des Kunden von Teckentrup gefertigt oder geliefert werden oder in denen das produkttechnische oder herstellungstechnische Knowhow von Teckentrup oder des Kunden herrührt, gewährt der Lieferant bezüglich der Kunden Kundenschutz. Insbesondere wird der Lieferant für die Dauer der Geschäftsverbindung mit Teckentrup für diese Lieferteile und Leistungen gegenüber diesen Kunden keine Angebote abgeben, Bestellungen entgegennehmen oder diese Kunden beliefern, es sei denn, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung seitens Teckentrup vorliegt.

6.3

Anlässlich eines Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, Teckentrup Einblick zu gewähren in

- seine Herstellungsprozesse,
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
- das Qualitätsmanagement-Handbuch
- die aufgrund des Qualitätsmanagementsystems vorgenommenen Dokumentationen.

6.4

Ein gültiges Zertifikat, mindestens nach DIN EN ISO 9001, wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten anerkannt.

6.5

In Zweifelsfällen oder bei Reklamationsfällen ist Teckentrup zusätzlich berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten vorzunehmen.

6.6

Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsam mit Teckentrup Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.

6.7

Teckentrup teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von Teckentrup Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und Teckentrup hierüber zu unterrichten.

7. Aktivitäten vor Serienstart – Erstbemusterung

7.1

Für jeden Artikel, der zum ersten Mal von Teckentrup bestellt wird, muss eine Erstbemusterung nach der Richtlinie VA 060 durchgeführt werden. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Die Anzahl der zu liefernden Erstmuster ist produktabhängig und wird mit dem Qualitätsmanagement von Teckentrup abgesprochen. Es sind alle in den Produkt- und Verpackungsspezifikationen, Lastenheften, Pflichtenheften und sonstigen Spezifikationen angegebene Merkmale zu bemustern. Von Teckentrup geforderte Prüfklassen sind vor allem die Maßhaltigkeit, Funktion, Zuverlässigkeit, der Werkstoff, das Erscheinungsbild und die Kennzeichnung. Teckentrup behält sich das Recht vor, die Erstbemusterung beim Lieferanten zu begleiten.

Weitere Erstmuster sind bei folgenden Anlässen erforderlich:

- Konstruktionsänderungen
- Spezifikationsänderungen und/oder Werkstoffänderungen
- Einsatz neuer oder modifizierter Werkzeuge (Gussformen, Modelle, etc.) einschließlich Zusatz- oder Ersatzwerkzeuge (Ausnahme: schnell verschleißende Werkzeuge)
- Umbau / Überholung von vorhandenen Werkzeugen

Eine schriftliche Informationspflicht vom Lieferanten gegenüber Teckentrup besteht bei:

- Geänderten Herstellmethoden oder Produktionsprozessen
- Produktionsverlagerungen oder Einsatz neuer Produktionseinrichtungen
- Qualitätsverursacher Liefersperre
- Wenn Produktionseinrichtungen länger als 12 Monate stillgelegt waren

In diesen Fällen erfolgen die Auslösung zur Erstmusterbestellung und die Festlegung, in welchem Umfang diese zu erfolgen hat, durch Teckentrup. Verzichtet Teckentrup auf eine Bemusterung, entbindet das den Lieferanten nicht von der Pflicht einer schriftlichen, internen Freigabe auf Basis der Produkt- und Verpackungsspezifikationen von Teckentrup. Teckentrup behält sich ferner das Recht vor, nicht bemusterte Teile einer formalen Nachbemusterung zu unterziehen.

Die Lieferung der Serienteile darf erst nach der Erstmusterfreigabe seitens des Qualitätsmanagements Teckentrup oder der Führungsebene 1 von Teckentrup erfolgen.

7.2

Erstmuster sollen als Zufallsstichprobe aus einem ersten, unter Serienbedingungen mit serienmäßigen Werkzeugen gefertigten Los bzw. einer Nullserie entnommen werden. Soweit nicht anders vereinbart, ist mindestens ein derart gefertigtes Erstmuster vorzustellen. Bei Erstmustern von Spritzgussteilen muss der Lieferant dafür sorgen, dass eine ausreichende, repräsentative Anzahl an Teilen, auch aus den einzelnen Spritzgussnestern vorgestellt werden. Sofern die Verpackung Bestandteil der Spezifikation ist, ist diese ebenfalls der Erstbemusterung zu unterziehen.

7.3

Werden bei der Erstbemusterung vom Lieferanten Fehler (kritische Maßabweichungen, Funktionsfehler) festgestellt, die sich durch eine Korrektur nicht beheben lassen und ist dadurch der Liefertermin der Serie gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Teckentrup Qualitätsmanagement Muster mit Expressservice kurzfristig zur Entscheidung vorzustellen um prüfen zu können, ob ggf. eine Sonderfreigabe möglich ist. Teckentrup wird kurzfristig, nach dem Eintreffen, eine Entscheidung treffen und diese schriftlich beim Lieferanten mitteilen, sofern die Entscheidung nicht erst durch eine Musterfertigung beim Lieferanten getroffen werden kann.

7.4

Referenzmuster aus der Erstbemusterung sind vom Lieferanten entsprechend den Aufbewahrungsfristen zu archivieren. Abweichungen hiervon sind mit Teckentrup zu vereinbaren. Bei Teckentrup werden ebenfalls Referenz-/Rückstellmuster archiviert. Die Archivierung dieser erfolgt bei Teckentrup durch das Qualitätsmanagement. Ausgenommen hiervon sind folgende Warengruppen:

- Verpackungen
- Katalog- und Handelsware
- Unbeschichtete Roh- und Vormaterialien
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Große, sperrige Bauteile/-gruppen

8. Produkthaftung

Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant Teckentrup ausdrücklich von seiner Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.

Der Lieferant ist verpflichtet sich gegen die mit der Produkthaftung für die von Ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe, jedoch mindestens mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro pro Person / Sachschaden pauschal zu versichern, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden, sondern auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt. Abschluss und Bestehen der Versicherung sind Teckentrup auf Verlangen vom Lieferanten nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant Teckentrup unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet die mangelbedingten Folgekosten von Teckentrup zu tragen soweit er den Mangel zu vertreten hat.

Das beinhaltet Kosten für:

- Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens zugesicherter Eigenschaften
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden durch mangelhafte Maschinen
- Prüf- und Sortierkosten

9. Geheimhaltung

Die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des jeweiligen Geschäftspartners sind geheim zu halten.

Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft. Die Partner werden betroffene Mitarbeiter/innen und Zulieferer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern dies nicht schon in arbeitsvertraglichen Regelungen geschehen ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftspartnerschaft.

Die Geheimhaltungserklärung gilt, bis der jeweilige Partner den anderen von der Geheimhaltungsverpflichtung entbindet.

10. Laufzeit der Vereinbarung

10.1

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Kauf- und Lieferverträge bis zu einer vollständigen Abwicklung unberührt.

11. Sonstiges

11.1

Änderungen oder Ergänzungen der QSV bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.

11.2

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Teckentrup in 33415 Verl. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Alle Anhänge sind wesentlicher dieser Vereinbarung.

Mitgeltende Unterlagen sind die Teckentrup Anliefervorschriften, die Richtlinie VA 060 sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

11.3

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die einzelnen Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

11.4

Der Lieferant verpflichtet sich Dokumente und Aufzeichnungen, die zur Rückverfolgbarkeit der Leistungserbringung dienen, mindestens 10 Jahre so aufzubewahren, dass ein Zugriff umgehend möglich ist.

11.5

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und sicherheitstechnischen Auflagen zum Arbeitsschutz einzuhalten. Soweit der Lieferant Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Teckentrup erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere Anordnungen über das Verhalten auf dem Betriebsgelände von Teckentrup einhalten.

11.6

Teckentrup empfiehlt ein Umweltmanagement gemäß der DIN EN ISO 14001 und erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Dies verpflichtet den Lieferanten einen verantwortungsbewussten, insbesondere zur Einhaltung aller einschlägigen und gültigen Gesetze und Verordnungen. Der Lieferant muss ebenfalls sicherstellen, dass diese Prinzipien auch bei seinen Vorlieferanten bestmöglich gefördert und eingefordert werden.

Alle bei der Fertigung eingesetzten Materialien sowie angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Für Lieferungen innerhalb der EU wird der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalverordnung Reach EG Nr. 1907/2006 nachkommen. Die aktuelle Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe wird von der europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht und ist unter <http://echa.europa.eu> abrufbar. Da die Liste laufend ergänzt wird, muss sich der Lieferant darüber selbstständig informieren.

Die Nachweise über die Registrierung und Zulassung der verwendeten Chemikalien ist dem Erstmusterprüfbericht (EMPB) unaufgefordert beizulegen und auf dem EMPB zu vermerken. Materialdatenblätter bzw. EG-Sicherheitsdatenblätter für die gelieferten Produkte gem. 1907/2006/EG sind zu führen und unaufgefordert stets in aktueller Form an den Teckentrup Einkauf oder dem Teckentrup Qualitätsmanagement zu senden.

12. Besondere Vereinbarungen

12.1

Teckentrup und dem Lieferanten bleibt es vorbehalten besondere Anforderungen zu definieren bzw. Vereinbarungen zu treffen die über die vorgenannten Anforderungen hinausgehen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den formulierten Forderungen der Richtlinie stehen.

Diese besonderen Anforderungen müssen hier schriftlich formuliert sein

12.2

Sowohl Teckentrup als auch der Lieferant erhalten jeweils ein unterschriebenes Original dieser Vereinbarung. Das Original wird bei Teckentrup durch den Einkauf in Verl archiviert und ist für die Entwicklung und das Qualitätsmanagement einsehbar. Veränderungen bzw. Kündigungen durch eine der beiden Vertragsparteien werden ebenfalls der Entwicklung und dem Qualitätsmanagement unaufgefordert mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift Teckentrup

Unterschrift Teckentrup

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Lieferant

12.3

Teckentrup und der Lieferant geben hier die verantwortlichen Ansprechpartner und Kontaktdaten für folgende Fachabteilungen bekannt und stimmen mit Abschluss der QSV ausdrücklich zu, dass diese Daten für interne Zwecke sind und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ansprechpartner Lieferant:

Funktion	Vorname / Name	Telefon	Email
Einkauf			
Produktion			
Qualitätssicherung			

Ansprechpartner Teckentrup:

Funktion	Vorname / Name	Telefon	Email